

Hexenverfolgung im ehemaligen kurkölnischen Amt Lechenich

Die Hexenprozesse in Lechenich bis 1626

Die Hexenprozesse im Amte Lechenich fallen in die Zeit des Kurfürsten Ferdinand von Bayern, der seit 1595 Koadiutor (Stellvertreter) des Kurfürsten Ernst, ab 1612 Kurfürst war. Aus der vorhergehenden Zeit ist lediglich ein Einzelfall aus dem Jahre 1575 überliefert. Eine Frau aus Erp, die auf der Hunstraße gewohnt hatte, war nach Lechenich geholt, dort inhaftiert, verurteilt und verbrannt worden. Der Fall diente bei einer Auseinandersetzung mit dem Grafen von Manderscheid und Blankenheim über die Rechte in Erp den Lechenicher Schöffen als Beleg für die kurfürstlichen Hochgerichtsrechte in Erp und die Zuständigkeit des Lechenicher Gerichtes.

Das Kurfürstentum Köln war ein geistliches Kurfürstentum, in dem der Landesherr Kurfürst und Erzbischof zugleich war. Das Amt Lechenich bildete einen Verwaltungsbezirk mit Lechenich als Verwaltungs- und Gerichtszentrale. In diesem Amte gab es mehrere Unterherrschaften mit eigenen Gerichtsrechten, zu denen Erp erst seit 1592 gehörte.

Kurfürst und Erzbischof Ferdinand sah es als seine Aufgabe an, die weltliche und die kirchliche Reform in Kurköln und in der Erzdiözese Köln zu verwirklichen und alle Missstände zu beseitigen.

Dazu gehörte auch die Bekämpfung der Zauberei, die mit Hexerei gleichgesetzt wurde. Kurfürst Ferdinand selbst war ebenso wie die Mitglieder des Hofrates und seine kirchlichen Vertreter überzeugt von der Existenz der Hexen, von Personen, die mit dem Teufel im Bunde standen. Seit dem 16. Jahrhundert war die Hexenlehre sowohl in kirchlichen als auch in weltlichen Kreisen allgemein verbreitet.

Nach der Hexenlehre hat eine Hexe oder ein Hexer einen Bund mit dem Teufel geschlossen und diesen Pakt durch Geschlechtsverkehr mit dem Teufel besiegelt, der den Menschen mit einem besonderen Zeichen, einem Hexenmal, versieht.

Der Pakt verleiht den Hexen die Kraft, „in Teufels Namen“ andere Menschen zu schädigen. Er gibt ihnen auch die Macht, auf einem Geißbock durch die Luft reitend zum Hexentanzplatz zu gelangen, wo sie am Hexentanz oder Hexensabbat teilnahmen und dem Teufel huldigten.

Die ersten aktenkundigen Hexenprozesse fanden 1604 in Lechenich, dem Sitz des Haupt- und Hochgerichtes des Amtes statt. Mehrere Beschuldigte waren inhaftiert, darunter die Witwe Gret Lambertz aus Köttingen. Der Fall der Witwe steht in Zusammenhang mit einer in Brühl verurteilten Magd aus Weilerswist. Diese hatte bei der peinlichen Befragung (Folterung) Gret aus Köttingen und einige Bliesheimerinnen beschuldigt hatte, mit ihr auf dem Hexentanzplatz unter der Linde in Bliesheim gewesen zu sein. Der Teufel selbst sei anwesend gewesen, habe auf der Linde gesessen und zum Tanz aufgespielt. Die Magd aus Weilerswist hatte gestanden, zusammen mit zwei inzwischen hingerichteten Bliesheimerinnen Schadenszauber ausgeübt zu haben. Sie hätten auf der Kuhweide rotes Kraut gestreut, um das Vieh zu töten und im Nachbarbusch Schnecken, Raupen und Ungeziefer mit der linken Hand in Teufels Namen in die Luft geworfen, um die Äcker zu verderben.

Die Witwe aus Köttingen, die nur an den Händen gefesselt, sich im Gefängnis frei bewegen konnte, wurde an einem Morgen tot im Gefängnis aufgefunden. Der Henker vertrat nach der Besichtigung der Leiche die Meinung, der Teufel selbst habe sie umgebracht. Der Lechenicher Kellner (Rentmeister) war unsicher, wie zu verfahren war, da kein Geständnis vorlag. Der zuständige kurfürstliche Hofrat erklärte auf Anfrage, da Hexenmale an ihr gefunden worden waren, sollte sie verbrannt werden. Für die anderen Inhaftierten verwies er auf die kaiserliche peinliche Halsgerichtsordnung, nach der zu verfahren sei. Nach dem 1532 von Kaiser Karl V. erlassenen Gesetz, der „kaiserlichen peinlichen Halsgerichtsordnung“ sollten Personen, die Zauber verüben, hingerichtet und verbrannt werden.

In den Jahren 1616 und 1617 waren einzelne Frauen inhaftiert, wie aus Anfragen der Lechenicher Schöffen an den Hofrat zu ersehen ist. Beim Prozess „der zu Lechenich des Zaubersch halber gefangenen Hex“ sollte nach der Hexenordnung gerichtet werden. Aus Kostengründen sollten sie darauf verzichten, einen unparteiischen Rechtsgelhrten kommen zu lassen, um sie zu verhören, auch wenn die Hexenordnung eine solches Vorgehen empfehlen würde. Die „kurkölnische „Hexenordnung“ zur Bekämpfung des „greulich und abscheulich Unwesens der Zauberey“. war 1607 unter dem damaligen Koadiutor und späteren Kurfürsten Ferdinand entstanden.

Eine Frau, die schon zweimal gefoltert worden war, aber nichts bekannt hatte, durfte nicht noch ein drittes Mal gefoltert werden und wurde freigelassen, doch musste sie die Gerichtskosten tragen. Eine schwangere schon zweimal gefolterte Frau sollte freigelassen, aber beobachtet werden. Nach der Geburt des Kindes sollte sie gerichtet werden.

Dass es noch weitere Hexenprozesse gegeben hat, ist aus der Anfrage des Lechenicher Gerichtsschreibers zu erschließen, der 1617 wegen der Bezahlung seiner vielen Arbeit mit „Hexensachen“ beim Hofrat angefragt hatte. Das Geld wurde aus dem konfiszierten Vermögen der Hexen genommen.

Der Prozess gegen Sofia Agnes von Langenberg

Der spektakulärste Hexenprozess in Lechenich, der überregionale Bedeutung erlangt hat (Becker 1996, Burkardt 1997), ist der Prozess der Sofia Agnes von Langenberg.

Am 28. Mai 1626 wurde die der Hexerei verdächtige Sofia Agnes von Langenberg, eine Konventualin des Kölner Klosters St. Klara, vom Generalvikar Johann Gelenius persönlich nach Lechenich gebracht und dort inhaftiert.

Nach den Untersuchungen von Albrecht Burkardt (A false living saint), der die Akten, Sofia von Langenberg betreffend, im Vatikanischen Archiv in Rom ausgewertet hat, sind die Vorgänge in Köln bekannt geworden, die zu ihrer Verlegung nach Lechenich und schließlich zu ihrer Verurteilung und Hinrichtung geführt haben.

Sofia von Langenberg nahm im Kloster eine besondere Stellung ein. In Köln stand sie im Ruf einer lebenden Heiligen, deren fürbittendes Gebet andere Menschen zu heilen vermochte. Die Fürbitte der Heiligen ist in der katholischen Kirche eine anerkannte religiöse Praxis. Auch die Fürbitte lebender Heiliger war an vielen Orten üblich. Den Ruf, den Sofia von Langenberg nach einer langen schweren Krankheit 1621/22 erhalten hatte, wurde von ihren Beichtvater, einem Franziskanerpater, verbreitet. Für ihn war es ein Wunder, dass sie nach lang anhaltender Agonie ins Leben zurückgekehrt war. Nach ihren eigenen Aussagen hatte sie der Schwelle des Todes eine Reihe von Visionen. Christus selbst hatte sie schließlich in ihren irdischen Körper zurückgeschickt. Dieser Ruf wurde noch gefestigt, nachdem im Februar 1622 eine Nonne des St. Vinzenz Klosters auf Sofias Fürbitte von einem schmerzhaften Beinleiden plötzlich genesen war. Ihr Beichtvater berichtete auch von ihren siegreich überwundenen Versuchungen des Teufels, der Heilige in der Nachfolge Christi ausgesetzt sind und denen sie erfolgreich widerstehen.

Erste Zweifel an ihrer Heiligkeit stellten sich im April 1622 ein, als am Ostersonntag ein Kreuz in Sofias Zelle plötzlich zu bluten begann. Die Franziskanerpatres, die Beichtväter der Klarissen, betrachteten das blutende Kruzifix als Mirakel und zeigten es in der Kirche von St. Klara den Gläubigen. In einer Prozession durch die Stadt wollten sie es weiter der Öffentlichkeit zugänglich machen, doch sie wurden vom herbeigerufenen päpstlichen Nuntius, der seinen Sitz in Köln hatte, daran gehindert, da das Mirakel weder öffentlich stattgefunden hatte noch auf seine Echtheit überprüft war. Er ließ das Kruzifix aus Sofias der Zelle entfernen, schloss es ein und berief eine Untersuchungskommission. Die Sachverständigen stellten fest, dass es sich bei der Flüssigkeit um menschliches Blut handelte. Doch blieben Zweifel, ob es sich um ein echtes Wunder handelte oder eine Täuschung des Teufels. Grund zum Zweifel an der Echtheit des Wunders gaben Sofias bekannte dämonische Versuchungen und ihre Herkunft. Ihr Vater war der Berater eines protestantischen Fürsten, ihre Mutter in Zaubere-

rei verwickelt gewesen. Es hieß, Sofia selbst habe keine echte Berufung gehabt, sie sei aus enttäuschter Liebe ins Kloster eingetreten.

Bevor der Nuntius wenige Monate nach den Vorfällen Köln verließ und nach Rom zurückkehrte, unterband er den Kontakt zwischen Sofia und ihrem Beichtvater, der eine andere Nonne betreuen musste. Das Kreuz übergab er einem Priester seines Vertrauens. (Später wurde es nach Rom gebracht).

In den folgenden Jahren gab es im Kloster St. Klara mehrere Fälle von „Besessenheit“. Beim Exorzismus, den die Franziskaner ausübten, bezichtigten die „besessenen Nonnen“ Sofia, sie verhext zu haben.

Als die Unruhen im Kloster anhielten, übernahm 1626 Generalvikar Johannes Gelenius im Auftrag des Erzbischofs Ferdinand die Untersuchungen. Er berief sich gegenüber dem neu ernannten Nuntius darauf, dass nach kirchlichem Recht Wunder vom Bischof auf Echtheit zu überprüfen seien. Daher forderte er eine neue Überprüfung des vier Jahre zurückliegenden „Mirakels“ des blutenden Kreuzes. Der Fall der Sofia von Langenberg war in den Machtkampf zwischen dem päpstlichen Nuntius und dem Erzbischof um die Oberaufsicht in den Franziskanerkonventen geraten. Der Nuntius gestattete dem Erzbischof, das Mirakel des blutenden Kreuzes zu untersuchen, ohne zu ahnen, dass Sofia zum ersten Opfer einer Reihe von Hexenprozessen werden würde. Generalvikar Johann Gelenius entschloss sich, Sofia aus dem Kloster zu entfernen und lieferte sie persönlich in Lechenich ab. Er trug dem Kellner (Rentmeister) auf, sie wohl zu „verwahren“ und gut mit Wein und Verpflegung zu versorgen. Über ein halbes Jahr bewohnte Sofia einen beheizbaren Raum, die „Pütz Cammer“. Es war ein Raum in dem Teil des Schlosses, der als „Geistliches Haus“ bezeichnet wurde. Dorthin wurden Geistliche geschickt, die mit der Obrigkeit in Konflikt geraten waren. Sofia durfte ihre Magd behalten. Monatlang war auch ein Priester in ihrer Nähe. Durch das ununterbrochene Heizen „stetigh tags und nachts“ brannte die Herdmauer der Pützammer durch und musste am 1. Dezember 1626 repariert werden. Die Kosten für die Ausbesserungsarbeiten, Ziegelsteine und Arbeitslohn, die der Lechenicher Oberkellner zahlte, vermerkte er in seiner Rechnung für den Kurfürsten.

Erzbischof und Kurfürst Ferdinand hatte seinen mit der Untersuchung des Falles beauftragten Schöffen des kurfürstlichen Hohen Weltlichen Gerichtes in Köln Dr. Blankenberg und Dr. Romeswinkel die Anweisung gegeben, das „Mirakel“ zu untersuchen und Klarheit zu finden auch mit Hilfe der Tortur, um zu einem definitiven Urteil zu kommen. Wegen Sofia wurden mehrere Verhöre durchgeführt, zu denen die anreisten. Unter der Folter bezichtigte sie die Kölner Postmeisterin Katharina Henot der Hexerei im Kloster St. Klara, was in Köln am 9. Januar 1627 zur Verhaftung Katharina Henots führte. Katharina Henot wurde am 19. Mai 1627 in Köln Melaten hingerichtet.

Kurfürst Ferdinand vermied es, in die Nähe Sofias von Langenberg zu kommen. Es war üblich, dass er, wenn er mit seinem Gefolge zur Jagd in der Ville war oder von Lüttich nach Bonn zurückritt - er war Fürstbischof von Lüttich - in Lechenich übernachtete. Es ist möglich, dass die Anfrage des Lechenicher Oberkellners an den Hofrat vom 16. Dezember 1626, ob die gefangene Jungfer Langenbergs nicht im Gefängnis über der „Stadtforzen“ untergebracht werden könnte, im Zusammenhang mit dem angekündigten Besuch des Kurfürsten steht. Das Gefängnis war jedoch für ihre Unterbringung nicht geeignet. Sofia von Langenberg blieb weiter im Schloss. Für die Übernachtung des Kurfürsten wurde eine andere Lösung gefunden. Bei seinem Besuch am 15. Januar 1627 übernachtete er mit seinem Gefolge, neun Personen, nicht in Lechenich, sondern in Burg Konradsheim. Von Lechenich mussten Bettzeug und Verpflegung nach Konradsheim geschafft werden.

Die Brüchtenverhöre (Verhöre und Strafen wegen geringfügiger Straftaten), die der Amtmann Otto von dem Bongart zu Bergerhausen am 19. Januar in Lechenich durchführen wollte, wurden verschoben, weil an dem Tage die Kölner Kommissare wieder zum Verhör der inhaftierten Sofia von Langenberg in Lechenich waren.

Sofia von Langenberg wurde wegen Hexerei und anderer Excesse zum Tode verurteilt. Verschiedenen einflussreichen Fürbittern gelang es nicht, ihre Verurteilung und Hinrichtung zu verhindern. Sie erreichten jedoch, dass die Klarissin nicht verbrannt, sondern beerdigt wurde. Sofia von Langenberg wurde am 30. Januar 1627 im „Zwengell“ des Schlosses stranguliert und anschließend zu „Hettikoven“ beerdigt. Außer Sofia Agnes von Langenberg ist keine

der Hingerichteten beerdigt worden. Es ist nicht sicher, ob mit „Hettikoven“ der heutige Friedhof in Heddinghoven gemeint. Der Kirchhof, der um die Kapelle lag, war damals der Begräbnisplatz für die Verstorbenen der Lechenicher Vororte Konradsheim und Blessem. Vermutlich gab es einen Platz außerhalb der Umfriedung, vielleicht am heutigen Weltersmühlenweg, wo sie beerdigt worden ist.

Sofia von Langenberg hat sehr wahrscheinlich unter der Folter auch ihre Mitschwester Franziska Henot, Konventualin des Klosters St. Klara in Köln und Schwester der Kölner Postmeisterin Katharina Henot, bezichtigt. Franziska Henot wurde nach Lechenich gebracht und dort vom 22. Januar 1627 bis zum 10. Februar 1628 inhaftiert, wo sie mehrfach von den von Kurfürst Ferdinand beauftragten Kommissaren verhört wurde.

Die Unkosten musste das Kloster St. Klara übernehmen. Die Rechnung für Sofia von Langenberg betrug insgesamt 1642 Gulden, für Franziska Henot erhielten die Kommissare 1247 Gulden. Die weiteren Unkosten betrugen 594 Gulden, die das Kloster dem Kellner in mehreren Raten zahlte.

Die Prozesse von 1628 bis 1630 in Lechenich

Mit dem Prozess gegen Sofia Agnes von Langenberg begann eine Verfolgungswelle, in der in den Jahren von 1628 bis 1632 zahlreiche Frauen und Männer aus den meisten Orten der heutigen Stadt Erftstadt der Hexerei bezichtigt, inhaftiert und hingerichtet. Bis 1629 fanden auch die Hexenprozesse der Unterherrschaft Bliesheim beim Hauptgericht in Lechenich statt.

War jemand berüchtigt, d.h. von den Nachbarn beschuldigt, Schadenszauber verübt zu haben, galt er als hinreichend verdächtig, um verhaftet und ins Gefängnis gebracht zu werden. Die Beschuldigten haben keine Möglichkeit, sich vor den Verdächtigungen zu schützen. „Berüchtigte“, die versuchten, sich der drohenden Inhaftierung durch Flucht zu entziehen, hatten keine Chancen. Sie wurden wieder eingefangen oder stellten sich freiwillig, obwohl sie wussten, dass sie anschließend gefoltert und hingerichtet wurden, Flucht galt als schwerwiegendes Indiz für Hexerei. Wohin hätten sie fliehen sollen? Für jeden, der einen Beschuldigten aufnahm, bestand Gefahr, selbst beschuldigt zu werden. In der Regel war der „Berüchtigte“ auch von anderen Inhaftierten unter der Folter beschuldigt „besagt“ worden.

Die Angeklagten wurden bis zur Urteilsverkündung in Lechenich im südwestlichen Schloß-turm inhaftiert. An den Turm schloss sich bis zur Brücke das Geistliche Haus an, in dem die eingelieferten Klarissinnen untergebracht waren. In der Vorburg, dem Verwaltungsgebäude der Landesburg, tagte das Gericht.

Fehlen auch genaue Gerichtsprotokolle, so ist doch aus den vorhandenen Unterlagen zu erschließen, dass im Amte Lechenich die gleichen Methoden wie an anderen Orten angewendet wurden und wie der Rheinbacher Schöffe Hermann Löher, dem mit seiner Familie die Flucht in der Niederlande gelungen war, in seinem 1676 in Amsterdam gedruckten Buch „Wemütige Klage...“ beschrieben hat. Die in den Buch nach Löhers Angaben entstandenen Kupferstiche liefern eine Vorstellung von den Verhören, den Foltermethoden und der Hinrichtung.

Hexenstigmata galten als untrügliches Zeichen für den Teufelspakt. Daher wurde großen Wert darauf gelegt, sie bei den Angeklagten aufzufinden. Der Hofrat hielt die Richter an, selbst auf Hexenmale zu achten und die Untersuchung nicht nur dem Scharfrichter und seinen Knechten zu überlassen. Die Untersuchung geschah durch die Nadelprobe, bei der alle Körperstellen des Entkleideten untersucht wurden. Ein Hexenmal sollte beim Einstich weder schmerzen noch bluten. War das nicht der Fall, galt dies als teuflische Täuschung.

Bei der ersten „gütlichen Venehmung“ genügte in einigen Fällen schon die Androhung der Folter und der Anblick der Folterwerkzeuge wie Beinschrauben und Folterstuhl, um von den Angeklagten ein „freiwilliges“ Bekenntnis zu erhalten. Ein Geständnis schützte jedoch nicht vor der Folterung, denn die Richter gingen davon aus, dass Komplizen verschwiegen worden waren, die benannt werden mussten. Wer nicht gestanden hatte, wurde ebenfalls gefoltert, um ein Geständnis und weitere Namen zu erpressen.

Drei Foltermethoden wurden angewandt: Aufziehen, Beinschrauben, Folterstuhl. Beim Aufziehen wurde der Angeklagten an den hinter dem Rücken zusammengebundenen Händen hochgezogen, wobei die Arme häufig aus den Schultergelenken kugelten. Die „Beinschrauben“, eine Holzzange mit Eisenstacheln, konnte nach dem Anlegen immer fester zusammengeschraubt werden.

Die Sitzfläche des Folterstuhles hatte eine Öffnung in der Mitte, unter dem bei der Folterung in einem Becken ein Feuer glühte. Wenn der Angeklagte auf dem an Händen und Füßen gefesselt auf dem Stuhl saß, trug er ein mit einem Halsband mit eisernen Stacheln auf der Innenseite.

Bei den Folterungen wurden spezielle Fragen gestellt, die den Tatbestand der Hexerei belegen sollten. Die Angeklagten beschuldigten andere, wenn sie die Fragen beantworten mussten, wann, wo und wie sie dem Teufel begegnet waren, wann, wo, wie und mit wem sie Schadenszauber verübt hatten, wann, wo, wie und wem sie am Hexentanz teilgenommen hatten.

Wenn die Angeklagten ein Geständnis abgelegt und ihre „Untaten“ bereut hatten, wurden sie bis zur Urteilsverkündung ins Gefängnis gebracht. Zur Urteilsverkündung wurden die Angeklagten wieder dem Gericht vorgeführt, wo das Urteil verlesen wurde. In den vorgegebenen Text wurde jeweils der Name des Angeklagten eingefügt. Das Urteil lautete: Hinrichtung durch den Strang oder das Schwert und anschließende Verbrennung. In den Lechenicher Akten findet sich kein Hinweis auf die Verbrennung Lebender.

Eine vom Lechenicher Gericht zum Tode verurteilte Angeklagte wurde mit einem Totenhemd „Hexenhemd“ bekleidet auf einem Karren zum Richtplatz in der Eilau (in der Nähe des heutigen Römerhofes) gefahren. Die Fahrt führte aus dem Schloss durch die heutige Schlossstraße am Kirchhof neben der Kirche (heute Parkplatz und Pfarrzentrum) vorbei. „Nach altem Brauch“ wurde den Verurteilten auf dem Kirchhof „das Allerheiligste“ gezeigt, damit sie ihre Schuld bereuen konnten. Der Karren mit den Verurteilten fuhr durch die Bonner Straße und durch das Bonner Tor hinaus und weiter bis zur Richtstätte. Ein Priester, in der Regel ein Franziskanerpater aus Brühl, begleitete die Verurteilten, auch die Schöffen mussten teilnehmen. An der Richtstätte sprach der Priester die letzten Trostworte. Danach wurden die Verurteilten von den Knechten des Scharfrichters stranguliert oder vom Scharfrichter mit dem Schwerte hingerichtet. Anschließend musste auf Anweisung des Kurfürsten die Verbrennung in jedem Falle erfolgen.

Selbst Frauen, die freiwillig bekannt und bereut hatten, durften nicht beerdigt werden. Ihre inständige Bitte um eine Beerdigung hatte der Kurfürst abgeschlagen. Er gestattete lediglich die Enthauptung der Verurteilten an der Richtstätte mit anschließender Verbrennung.

Der Lechenicher Schultheiß Peter Hansonis und die Lechenicher Schöffen hatten keine große Neigung, an den Prozessen beteiligt zu sein, mussten jedoch als Gerichtspersonen „dem Hexenwesen“ beiwohnen. Sie verstanden nicht, dass Beschuldigte, die freiwillig ihre Schuld bekannt hatten, gefoltert werden sollten. Sie wandten sich 1628 an Johann Adolf Wolff Metternich, Geheimer Rat des Kölner Kurfürsten Ferdinand. Sie baten, dem Kurfürsten ihrem Vorschlag vorzutragen, Beschuldigten, die freiwillig ihre Schuld bekannt hatten, die Gnade zu erteilen, nicht gefoltert zu werden. Als Begründung gaben sie eine große Kostenerparnis an. Doch der Kurfürst ließ sich nicht erweichen. Gnade bedeutete für ihn nicht der Verzicht auf die Folter bei einem freiwilligen Geständnis, sondern die Erlaubnis, mit dem Schwerte hingerichtet zu werden. Die Schöffen fügten sich, als ihr Vorschlag abschlägig beschieden wurde. Jeder von ihnen wird Angst gehabt haben, selbst verdächtigt zu werden, nachdem einige „Schöffenweiber“ hingerichtet worden waren.

Der Lechenicher Schultheiß stellte fest, dass von den Schöffen kein großer Eifer zu erwarten war. Sie hatten kein Interesse, den „überaus verdrießlichen“ Sachen beizuwohnen. Einige Schöffen hatten sogar den Wunsch geäußert, von ihrem Eid entbunden zu werden. Die geringe Bezahlung diente ihnen als Vorwand. Im Juli 1629 bat der Schultheiß den Kurfürsten, die beiden Kommissare Dr. Blankenberg und Dr. Romeswinkel wieder nach Lechenich zu schicken, damit durch die erfahrenen Rechtsgelehrten die Hexenprozesse zu Ende geführt würden. Sie sollten aus dem Vermögen der Hingerichteten bezahlt werden.

Die Finanzierung der Prozesse, die sich oft über Wochen hinzogen, war eine teure Angelegenheit. Zum Verhör wurde der Scharfrichter aus Köln geholt, der mit seinen Knechten mehrere Tage oder Wochen untergebracht und gepflegt werden sowie für seine Arbeit bezahlt werden musste. Die Kommissare Dr. Blankenberg und Dr. Romeswinkel mussten ebenfalls bezahlt werden. Dazu kamen Kosten für den Gerichtsschreiber, den Landboten, für Schult- heiß und Schöffen, für die Amtsschützen oder Gerichtsdienere, die die Gefangenen bewach- ten und zu den Verhören führten, ein „Almosen“ für die Franziskaner wegen des letzten Bei- standes sowie die Verpflegungskosten für die Inhaftierten und das Holz für die Verbrennung. Um diese Unkosten zu begleichen, sollte nach einem kurfürstlichen Erlass vom 30. Septem- ber 1628 bei der Verhaftung einer verdächtigen Person ein Verzeichnis der Güter und der Schulden angelegt werden, davon sollte die Hälfte der Ehemann erhalten, die Kinder ihren Pflichtteil, das übrige Vermögen der Beschuldigten sollte dann zur Bezahlung der entstan- denen Unkosten verwendet werden. Häufig reichte das Vermögen nicht immer aus oder es gelang nicht, die Güter zu verkaufen. Die entstandenen Unkosten der Hingerichteten mit ge- ringem Vermögen sollten aus dem Vermögen der Reichen beglichen werden.

Das Ende der Hexenprozesse in Lechenich

Nach den bekannten Quellen fanden die letzten Hexenprozesse in Lechenich 1630 statt. Beim Hauptgericht Lechenich kann man auf etwa 35 hingerichtete Personen schließen. Gesicherte Angaben, wie viele Menschen, Männer und Frauen, Arme und Wohlhabende, Außenseiter und Durchschnittsbürger in den Jahren 1626 bis 1630 tatsächlich verfolgt und hingerichtet worden sind, fehlen. Es gibt nur wenige Listen mit Namen der Beschuldigten, mehrfach wird von Listen gesprochen ohne die Zahl der Beschuldigten zu nennen, manches ist mehrfach berichtet durch Mitteilungen an verschiedene Adressaten. In einer undatierten Aufzeichnung im Archiv Gracht „Extrakt aus den Criminalprotokollen zu Lechenich“, die nach einigen bekannten Opfern in das Jahr 1628 zu datieren ist, werden 16 Personen überwie- gend aus Liblar, Köttingen und Dirmerzheim von fünf Inhaftierten „besagt“.

Soweit bekannt ist, gab es in Liblar nach 1630 keine Hexenprozesse. Eine „Klautentreter- sche“ (Klütentreterin) aus Köttingen, die 1630 von den Nachbarn als Zaubersche angezeigt und des Dorfes verwiesen worden war, und 1633 zurückgekehrt war, scheint trotz der Anzei- ge der Köttinger nicht verurteilt worden zu sein. Wegen fehlender Quellen ist nicht zu ermit- teln, ob es nicht auch in anderen Orten wie in den Unterherrschaften Erp und Friesheim Verdächtigungen gegeben hat, die zu Prozessen und Hinrichtungen geführt haben.

Die Hexenprozesse in Bliesheim von 1629 bis 1632

1629 übernahm das Bliesheimer Gericht der Unterherrschaft St. Mariengraden in Köln die zahlreichen Prozesse in Bliesheim.

In Bliesheim war das nachbarschaftliche Verhältnis so gestört, dass die Einwohner bereit waren, ihre Nachbarn der Hexerei zu verdächtigen. Dorfbewohner gaben bei der Suche nach Gründen für persönliches Unglück andere Dorfbewohner als Verursacher an und bezichtig- ten sie als Schuldige. Auch nachbarliche Streitigkeiten und Missgunst hatten zu Verdächti- gungen und der Verbreitung von Gerüchten geführt. Der Kreis der Inhaftierten weitete sich schnell aus, weil die eingesperrten Personen unter Folter andere „besagten“, die wieder ins Gefängnis geführt, dort gefoltert wurden und dabei wieder andere besagten.

Diese Bereitschaft erleichterte Weihbischof Otto Gereon, gleichzeitig Dechant von St. Ma- riengraden, das „greuliche Laster der Hexerei“ in der Unterherrschaft seines Stiftes beseiti- gen, wie es auch, so hob er hervor, dem Willen des Kurfürsten entsprach. Er vertrat die Auf- fassung, die, wie er betonte, auch das Domkapitel teilte, dass man gegen „besagte“ Perso- nen mit aller Härte und allen zulässigen Rechtsmitteln vorgehen müsse, damit dieses „greu- liche Laster“ gebührend bestraft werde und es an „kirchlicher Schuldigkeit nicht ermangele“. Der Bliesheimer Amtmann Johann Adolf Wolff Metternich, der im Januar 1629 die Amt- mannsstelle in Bliesheim erhalten hatte, war als Geheimer Rat des Kurfürsten Ferdinand tätig. Der Lechenicher Schultheiß hatte Metternich 1629 eine Liste der denunzierten Perso-

nen aus Bliesheim zugeschickt, die 1628 von vier in Lechenich hingerichteten Frauen aus Bliesheim „besagt“ worden waren. Nachdem Johann Adolf Wolff Metternich dem Weihbischof diese Liste hatte zukommen lassen, begannen die „unparteiischen Rechtsgelehrten“, die Schöffen des kurfürstlichen Hohen Weltlichen Gerichtes in Köln Dr. Blankenberg und Dr. Romeswinkel am 12. Juli 1629 mit ihren Untersuchungen, um die „heylsame justitia ins werck zu richten“.

Metternich vermied er es, die Einladungen des Weihbischofs und Dechanten von St. Mariengraden Otto Gereon zu den Verhören anzunehmen, vielleicht aus abergläubischer Scheu vor der Nähe des Bösen. Er ließ sich durch seinen Statthalter Georg Heimbach vertreten, dem er die Amtsgeschäfte in Bliesheim übertragen hatte. Heimbach berichtete dem Amtmann über die Verfolgungen, die Hinrichtungen und sein persönliches Bemühen. Nach seinen Angaben waren Schultheiß und Schöffen nur ungern beteiligt. Er konnte von ihnen keinen großen Einsatz und keine gründliche Erforschung erwarten. Der Bliesheimer Amtmann veranlasste, diese Berichte sowie alle Bliesheimer Gerichtsakten in seinem Archiv aufbewahren, wo sie heute noch erhalten sind.

In den persönlichen Aufzeichnungen Metternichs finden sich nur sehr wenige Angaben über die Hexenprozesse. In den Schreibkalendern, die er wie ein Tagebuch geführt hat, sind die Berichte des Bliesheimer Amtsverwalters nicht erwähnt. Er notierte den Dank der Bliesheimer, die ihm eine Wagen Stroh „für das Fernhalten der Einquartierung“ geschickt hatten, in seinem Schreibkalender, doch ohne den Grund zu nennen. Der Schultheiß hatte ihn wegen der Hexenprozesse und dem Aufenthalt der Kommissare im Fronhof gebeten, die Einquartierung einer halben Kompanie in Bliesheim zu verhindern, was Metternich gelungen war.

Trin Strack, eine der „besagten“ Inhaftierten, war es gelungen, aus dem Gefängnisturm im Fronhof fliehen. Sie versteckte sich einige Zeit in Lechenich, kehrte heimlich zurück, wurde wieder gefangen und ins Gefängnis eingeliefert. Flucht war ein wichtiger Grund für die Anwendung der Folter, unter der sie nach ihrer erneuten Inhaftierung andere besagte. Wenige Tage später wurde sie hingerichtet.

Der Inhaftierte Dietrich Krutwich war nach der Folterung gestorben und hatte damit „seine Strafe ausgestanden“.

Peter Mohr, der wie seine Frau 1629 ins Gerede gekommen war, versuchte vor Gericht eine Klage wegen übler Nachrede vorzubringen. Sein Bericht gibt anschaulich die Querelen in Bliesheim wieder, die zu Gerüchten über einzelne Dorfbewohner geführt hatten, zu deren Inhaftierung, Verurteilung als Hexe oder Hexer und zur Hinrichtung führten.

Nach seiner Darstellung hatten andere ihn und seine Frau aus Neid und Gehässigkeit ins Gerede gebracht. In Bliesheim kursierte ein Gerücht, er sei Schuld an einem Brand in Bliesheim und ein weiteres Gerücht, seine Frau sei von einigen inzwischen hingerichteten „besagt“ worden. Obwohl er sich selbst für unschuldig hielt, beteiligte er sich doch am Gerede über andere, wenn er sich auch nur in vagen Andeutungen erging.

Er berichtet von einem Vorfall aus dem Jahre 1627. Damals war Gret Blesen ins Gerede gekommen, weil eine Nachbarin, die bei ihr gegessen hatte, anschließend krank geworden war und behauptet hatte, Gret habe ihr das angetan. Als Mohrs Frau auf die Frage der Beschuldigten geantwortet hatte, dass im Dorf Gerüchte verbreitet würden, hatte Gret ihre Schuld bestritten, aggressiv reagiert und die schwangere Frau Mohr hart in die Seite gestoßen. Die Ursachen für ihre anschließenden Schmerzen waren nicht zu finden. Gret Blesen blieb zunächst unbehelligt, erst 1629 wurde sie hingerichtet. Von Gret hatte Frau Mohr erfahren, dass sie von der Inhaftierten Anna Damen „besagt“ worden sei. Zu Anna Damen und Trin Strack hatte Peter Mohr kein gutes Verhältnis. Peter Mohr hatte vor Gericht bezeugt, dass bei einem Streit, der öffentlich ausgetragen worden war, die beiden Frauen Schimpfwörter benutzt hatten, die man als Flüche (Schadenszauber) bezeichnen konnte. Beide Frauen gaben ihm Schuld an ihren Unglück, weil er die „Schuldwörter“ bezeugt hatte. Bei ihrer Inhaftierung hatte Anna Damen laut geäußert, dass Mohr sie ins Gefängnis gebracht habe.

In einem Streit mit einer anderen Nachbarin, der inzwischen hingerichteten Gret Remboltz, ging es um den Diebstahl einer Halskette, die Gret Remboltz entwendet haben sollte, die jedoch den Diebstahl bestritten hatte. Ein weiterer Streitpunkt war die Unterbringung einer alten Frau, die im Haushalt der Familie Remboltz lebte, aber beabsichtigte zu Mohrs zu zie-

hen. Nach Mohrs Darstellung hatte Gret Remboltz aus Rache und aus Sorge, ihrer Familie könnte das Erbe der alten Frau verloren gehen, Nachteiliges über Familie Mohr verbreitet. In einem anderen Falle ging es um Zänkereien der Frauen in der Kirche, bei dem seine Frau von einigen Frauen geschlagen worden war, als sie in ihrer „ererbten Bank“ Platz nehmen wollte und ihr andere Frauen den Platz streitig machten. Seine Frau habe den Frauen vorge schlagen, wenn es ihnen in der Kirche zu eng sei, doch auf die Heide zu gehen, da sei Platz genug.

Mohr wandte sich gegen den Vorwurf, mit seiner Frau nach Lechenich geflüchtet zu sein, als er der Gerichtsbote seine Frau holen wollte. Er hatte erst bei seiner Rückkehr erfahren, dass seiner Abwesenheit der Gerichtsbote mit einigen Nachbarn Haus und Scheune durchsucht hatten. Er bat den Amtmann und das Gericht, doch nachzuforschen, dann würde festgestellt werden, dass sie nicht berüchtigt seien.

Seine Klage war nicht erfolgreich. Aus einer kurzen Notiz des Amtmanns Johann Adolf Wolff Metternich vom Oktober 1632 erfahren wir von seiner Hinrichtung und der eines anderen Mannes. Sie gehörten zu den letzten, die in Bliesheim hingerichtet worden sind.

Von einigen Männern, die in Bliesheim als Hexer bezichtigt und inhaftiert waren, sind Unterlagen erhalten.

Einer der Inhaftierten, Johann Spitzholz, bestritt nach seiner Einlieferung die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen und rief den Pfarrer und die Schöffen als Zeugen an, dass er nirgendwo der Hexerei bezichtigt worden war. Er war von 12 Personen besagt worden. Zu den Personen, die ihn bei der Peinigung bezichtigt hatten, gehörte auch Trin Strack, die im Sommer 1629 hingerichtet worden war. Spitzholz, der versucht hatte, kleine Münzen der Stadt Köln zu fälschen, gab bei der peinlichen Befragung an, sich bei der Fälschung der Hexerei verpflichtet zu haben. Auf die Frage, woher er den in seiner Wohnung gefundenen Stempel der Stadt Köln habe und auch auf weitere Befragungen gab er keine Angaben. Er saß wie taub und sprachlos da. Selbst als der Scharfrichter befahl, die Beinschrauben anzu ziehen und er vor Schmerz schrie, machte er keine Angaben. Er war auch wegen Giftmischerei angeklagt, doch auch zu der Anklage war nichts zu erfahren, was in der Angelegenheit weiter geführt hätte. Bei einer anderen Befragung weinte er und beklagte, ein Kruzifix in der Hand haltend, wie sehr er Jesus erzürnt habe, da er ihn verlassen habe. Wegen seines Schweigens gingen die Richter davon aus, dass er ein besonderes Bündnis mit dem Teufel geschlossen hätte.

Ein weiterer Inhaftierter, Peter Peilgen, war im Oktober 1629 von Lechenich nach Bliesheim ausgeliefert worden. Er war insgesamt 15 mal von Personen, die wegen Zauberei hingerichtet worden waren, als Zauberer und Hexenspielmann besagt worden, der in Bliesheim an der Linde im Dorf auf einem Pferdkopf gespielt habe. Der Beschuldigte war trotz aller Besagungen zu keinem Geständnis zu bewegen, auch nicht nach der Folterung, der „peinlichen Inquisition“. Bei der Nadelprobe hatte man Stigmata bei ihm gefunden. Dem Gericht fiel auf, dass die Folterung seinem Körper kaum geschadet hatte, so dass er, als er sich erholt hatte, aufstehen und umher gehen konnte. Das machte ihn nach Ansicht des Gerichtes höchst verdächtig, doch ein eigenes Schuldbekenntnis fehlte und war nicht zu erzwingen.

Es gab damals zwei Lehrmeinungen. Nach Auffassung der einen Richtung genügten zahlreiche belastende Zeugenaussagen für eine Verurteilung. Die andere Richtung vertrat die Meinung, dass niemand ohne Bekenntnis verurteilt werden darf. Die Kommissare schlossen sich der letztgenannten Meinung an. Sie hielten es für besser, Unkraut mit dem Weizen wachsen zu lassen bis zum Jüngsten Gericht als einen ohne Schuldbekenntnis zum Tode zu verurteilen.

Er gehört zu den seltenen Fällen, bei denen ein Inhaftierter, der Hexerei bezichtigter, nicht hingerichtet wurde. Peilgen wurde verurteilt, die Gerichtskosten sowie die Verpflegungskosten zu tragen und wurde für immer aus der Unterherrschaft Bliesheim verwiesen.

Die Hofkammer riet den Kommissaren, denen das Verhalten der beiden Männer berichtet worden war, in solchen Fällen einen guten frommen Priester mit dem Exorzismus zu beauftragen.

Ein Kinderhexenprozess in Bliesheim

Der einzige bekannte Fall eines Kinderhexenprozesses im Amte Lechenich fand in Bliesheim statt. Die Verhörprotokolle des 12jährigen Jungen sind erhalten. Bei den Verhören waren Dr. Blankenberg und Dr. Romeswinkel, der Schultheiß, der Gerichtsschreiber und Georg Heimbach, der Statthalter des Amtmannes, anwesend.

Der 12jährige Jakob erschien am 18. August 1629 vor Gericht und berichtete von einer Begegnung mit einer Teufelin am 15. August, dem Maria Himmelfahrtstag und den Nachstellungen, denen er sich ausgesetzt sah.

Er kannte alle Kriterien, nach denen eine Hexe bzw. ein Hexer erkannt wurde: Teufelspakt, Abschwören Gottes, Buhlschaft mit dem Teufel bzw. der Teufelin, Hexenmerkmale, Teilnahme am Hexensabbat. Seine Darstellungen sind immer gemischt mit dem Bekenntnis, das nicht mehr tun zu wollen, sondern Jesus zu folgen.

Er berichtete, dass ihm beim Kühehüten der böse Feind in Gestalt einer Teufelin erschienen sei. Die Frau, mit stumpfen Füßen, schwarz unter den Augen sei mit weißer Mütze, weißem Hemd, schwarzem Rock und blauer Schürze bekleidet gewesen. Sie habe ihm einen Goldgulden gezeigt und ihm angeboten, ihr Küchenjunge zu werden und das Feuer in der Hölle zu stoßen. Er beschrieb sein Zurückweichen, ihre Annäherung, ihr sexuelles Verhalten. Sie habe sich entblößt, ihre Memmen gezeigt, auch ihren Leib und ihre „schwarzen Schemden“, dann habe sie „Gestrich“ mit ihm gehalten und seine „Schemden gemelket“.

Er berichtete von weiteren Begegnungen, von Ritten auf einem Hasen und auf einem Geißbock. Beim Verhör behauptete er, die Teufelin, die er „Bolin“ nannte, sei anwesend und sehe ihn „scheel“ an. Während seiner Vernehmung wurde der Junge mit Weihwasser besprengt, worauf die Examinatoren eine „erschrecklich“ klingende Stimme hörten, die unverständliche Worte rief. Niemand im Hause hatte eine solche Stimme von sich gegeben, erfuhren die Examinatoren bei ihrer Nachfrage.

Jakob berichtete von einem Ort, wo er auf einem Stuhl sitzend Gott habe absagen und dem Teufel zusagen müssen. Nun möchte er widerrufen und beichten, damit seine Seele in den Himmel komme. Er berichtete weiter vom Pakt mit dem Teufel durch Coitus mit der „Bolin“, die ihm anschließend mit ihren Klauen an Stirn und Bein ein Zeichen eingeritzt habe. Danach sei das Bein taub gewesen und habe geschmerzt. Ferner von dem Schadenszauber, den er ausführen sollte, indem er das Kraut, das die „Bolin“ ihm bringen werde, aufs Haupt lege und dann in Teufels Namen abschüttele, damit die Kühe im Dorfe sterben.

Beim folgenden Verhör berichtete der Junge von weiteren Begegnungen mit der schwarzen Frau, die ihm aufgetragen hatte, sie „Bolin“ zu nennen. Einmal sei sie gekommen, als er im Hause seiner Mutter geschlafen habe, die übrigen Male sei sie ihm im Busch begegnet.

Einmal habe sie ihn auf einem Geißbock reitend mit nach Erp zum Hexentanzplatz genommen. Mehr dürfe er nicht sagen, da die „Bolin“ im Raume anwesend sei und ihn „scheel“ ansehe. Nach einiger Zeit berichtete der Junge vom Hexensabbat auf dem Platz in Erp, auf dem viele Hexen versammelt waren, darunter auch Frauen aus Bliesheim, die er mit Namen nannte. Der Hexenspielmann Johann kam aus Erp und spielte auf einem Pferdskopf. Jakob musste den Tisch decken mit Butter, Käse, Rindfleisch und Speck, jedoch kein Salz. Nach seinen Angaben war das Essen bitter.

Alle Teilnehmer hätten Freude am Tanz „Achterars wider Achterars“ (Hintern an Hintern) gehabt. Auf dem Tanz habe er geloben müssen, nicht mehr Gott zu dienen, sonst werde die „Bolin“ ihm den Hals brechen. Anschließend habe er mit der linken Hand Samen auf die Erper Felder werfen müssen, die Schaden anrichten sollten. Das habe er tun müssen, weil die „Bolin“ gedroht hatte, ihn sonst mit „Eisen und Dornen“ zu streicheln.

Nach Auskunft der Pflegeeltern betete der Junge nur ungerne. Der Pflegevater Godart Tolmann berichte, sie hätten gehört, dass beim Kühehüten ein Hase zu dem Jungen gelaufen wäre. Die Nachbarsjungen hätten vergebens versucht, den Hasen zu erschrecken und den Hund auf den Hasen zu hetzen. Schließlich sei der Hase wieder verschwunden.

Das Kapitel von St. Mariengraden beschloss, die Strafe für den verhexten Jungen wegen seines geringen Alters auszusetzen. Er sollte an einem geistlichen Ort untergebracht werden und dort eine gute christliche Unterweisung erhalten. Wenn sich herausstellen sollte, dass bei ihm keine Hoffnung auf Besserung vorhanden sei, solle „geschehen was rechtens ist“.

Das Ende der Hexenprzesse in Bliesheim

1632 fanden die letzten bekannten Hexenprozesse in Bliesheim statt. Etwa 40 Prozesse haben stattgefunden, doch sind das nur ungefähre Angaben. Als Hexen und Zauberer wurden wie auch in Lechenich Männer und Frauen, Arme und Wohlhabende verfolgt und hingerichtet. Der Anteil der Männer lag in Bliesheim bei etwa 20%.

Nach einem Verzeichnis der entstandenen Unkosten aus dem Jahre 1632 erhielt der Scharfrichter, der 47 Tage in Bliesheim war, für jede hingerichtete Person 5 Taler, für Kost und Wartegeld 3 ½ Gulden täglich, der Gerichtsschreiber, der 34 Tage benötigt wurde, erhielt täglich einen Gulden, die fünf Schöffen, die ebenfalls 34 Tage anwesend waren, jeder täglich ½ Gulden, der Statthalter Georg Heimbach 82 Gulden, der Gerichtsbote insgesamt 50 Gulden, die Wächter, die 58 Tage die Inhaftierten bewacht hatten, für Kost täglich einen Gulden. An weiteren Unkosten sind angegeben 36 Gulden für Mahlzeiten der Gefangenen und 56 Gulden für Wein, den die Gefangenen, der Scharfrichter, der Bote und das Gericht nach vollzogener Exekution erhalten hatten. Ein Malter Roggen hatten die Franziskanerpatres für die Begleitung zur Hinrichtungstätte erhalten, für Holz zur Hinrichtung zweier Frauen wurden 10 Gulden ausgegeben, Eisen für die Gefangenen und das Halsband am Folterstuhl kosteten insgesamt 6 ½ Gulden. Es wurden mehrere Gerichtsgutachten eingeholt, die sich auf 40 Gulden beliefen. Die Unkosten von 1021 Gulden sollten von den Angeklagten beglichen werden.

Mehrere Familien baten aus sehr unterschiedlichen Gründen um Nachlass der Kosten. Der Zöllner, dessen Frau man keine Schuld hatte nachweisen können und die daher freigelassen worden war, bat den Amtmann um Erlass der Gerichtskosten oder um Stundung bis zum Beweis der Schuld seiner Frau. Sie sei derart gefoltert worden, dass sie zeitlebens ein Krüppel bleibe. Ein anderer hatte kein Geld, um die Kosten zu zahlen, die durch die Verurteilung und Hinrichtung seiner Frau entstanden waren. Er hatte kein Erbe und bat um Erlass der Zahlung, da seine Frau ihm außer zwei kleinen Kindern nur Schimpf und Schande hinterlassen habe.

Nach den heute bekannten Quellen und Gerichtsprotokollen ist kein Ort im Bereich der heutigen Stadt Erftstadt so häufig mit Hexenprozessen belastet wie Bliesheim. Ein möglicher Grund, warum in Bliesheim Hexenprozesse in großem Ausmaße stattfanden, könnte der sein, dass Otto Gereons Doppelfunktion als Weihbischof und Dechant von St. Mariengraden in Köln es ihm in Bliesheim erleichterte, seine Unterherrschaft von dem „Hexenwesen“ zu säubern. Auf die Fragen, wer vor Ort seine Helfer waren, welche Rolle der vom Stift St. Mariengraden eingesetzte Pfarrer und der vom Amtmann eingesetzte Amtsverwalter gespielt haben, findet man keine Antwort.

Quellen:

HSTAD Kurköln IV 3486, 3487, 3488 (Lechenicher Kellnereirechnungen).

HSTAD Kurköln III Bd. 23, Bd. 24, Bd. 24a (Hofratsprotokolle).

Archiv Gracht der Grafen Wolff Metternich zu Ehreshoven, Akte Amt Lechenich Verwaltung/Varia, Akte Amt Bliesheim/Hexenprozesse.

Literatur:

1. gedruckt:

Th. Becker, Hexenverfolgung im Erzstift Köln in: Hexenverfolgung im Rheinland. Ergebnisse neuerer Lokal- und Regionalstudien. (Bensberger Protokolle 85). Bensberg 1996.

Ders. Hexenverfolgung in Kurköln, Kritische Anmerkungen zu Gerhard Schormanns „Krieg gegen die Hexen“ in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein. Rheinland Verlag. 1992.

Ders. Hexenwahn. Der Abschiedsbrief der Katharina Henot in: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln Bd. 2. Hg. J. Deeters und J. Helmuth. 1996.

Ders. Hermann Löher, Leben und Werk. Begleitheft zum Faksimilenachdruck von Hermann Löher, Die hochnötige unterthänige wemütige Klage der Frommen Unschulttigen. Amsterdam 1676. Faksimileausgabe Bad Münstereifel 1998.

A. Burkhardt: A false living saint in Cologne in the 1620s. The case of Sophia Agnes von Langenberg, in: Marijke Gijswijt-Hofstra u.a. (Hg.): Illness and Healing Alternatives in Western Europe, London 1997, S. 80-97.

G. Schormann, Der Krieg gegen die Hexen. Göttingen 1991.

P. Simons, Bliesheim. Geschichte der kölnischen Stiftsherrschaft Mariengraden. 1936.

K. Stommel, Johann Adolf Wolff genannt Metternich zur Gracht. Rheinland Verlag 1986.

K. u. H. Stommel, Quellen zur Geschichte der Stadt Erftstadt Bd. IV und Bd. V Nachtrag. Erftstadt 1996 und 1998. Dort sind die genannten Quellen zur Hexenverfolgung bearbeitet und veröffentlicht worden.

H. Stommel, Hexenverfolgung im ehemaligen kurkölnische Amt Lechenich. Jahrbuch der Stadt Erftstadt. 2002.

2. Internet:

hexenforschung. historicum.net.de

D. Nix in: zpr.uni-koeln.de/~nix/hexen

Rheinbach.de/Stadtarchiv

Hanna Stommel (2005)